

Kreisverordnung

über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBI. I., S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11.01.2012 (GVOBl. 2012, S. 270) und des § 55 Absatz 1 und 3 des Allgemeines Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Kreisverordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der im Kreis Ostholstein zugelassenen Unternehmen. Der Geltungsbereich ist auf das Kreisgebiet beschränkt.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Geltungsbereich dieser Kreisverordnung sind Festpreise, soweit Sondervereinbarungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen nicht anderweitiges vorsehen. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
2. Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt:
 - a) Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 3,80 €/km
 - b) Montag bis Samstag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 4,20 €/km
3. a) Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:
 - aa) bis einschließlich 3000 m (T1) 2,50 €/km
 - bb) über 3000 m (T2) 2,30 €/km
- b) Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt Montag bis Samstag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr:

aa) bis einschließlich 3000 m (T1)	2,60 €/km
bb) über 3000 m (T2)	2,30 €/km

4. Die Wartezeit beträgt 36,00 € je Stunde.
5. Die Anfahrt erfolgt kostenlos, wenn die Fahrt zur Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens zurückführt. Der Fahrpreisanzeiger ist bei diesen Fahrten am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die Taxifahrenden ihre Ankunft dem Fahrgast gemeldet haben.
6. Bei Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem die Fahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens zurückführt, wird ein Tarif Anfahrt erhoben.

Für die Wegstrecke wird ein Entgelt entsprechend Ziffer 3, jedoch ohne Berücksichtigung verkehrsbedingter Wartezeiten erhoben. In diesen Fällen ist der Fahrpreisanzeiger zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetzungsfahrt umzuschalten, nachdem die Taxifahrenden ihre Ankunft dem Fahrgast gemeldet haben.

7. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kreisverordnung liegt, haben die Taxifahrenden den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich gemäß § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
8. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei vermuteter Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes, kann die Fahrt von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
9. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag von 6 Euro erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden.

§ 3

Sondereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen können Sondereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG getroffen werden. Sie bedürfen der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.

§ 4

Gepäckbeförderung

Das Gepäck ist grundsätzlich unentgeltlich zu befördern.

Für Sperrgepäck und nicht der Beförderungspflicht unterliegende Güter, wie beispielsweise Fahrräder, kann ein Zuschlag bis zu 1,00 Euro je Einheit erhoben werden. Sperrgepäck bezeichnet in der Regel die Gegenstände, die nicht in kompakten Behältnissen transportiert werden können.

§ 5

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte Sonderausstattung des Taxis, beispielsweise bei Hochzeits- oder Bestattungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 6

Zurückweisung eines Taxis

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht genutzt, so errechnet sich das Entgelt nach den §§ 2 und 5 dieser Verordnung.

§ 7

Betriebsstörung

Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Entgelt zu entrichten.

Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Taxifahrenden unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 8

Mitführen des Taxitarifes

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Ostholstein vom 27.03.2019 außer Kraft.

Eutin, den 18. Mai 2022

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr



Reinhard Sager
Landrat